

## Rechtsverbindliche Erklärungen

Der ADAC wird mit der Vorprüfung und Weiterleitung des Kartenantrages (zusammen mit den Angaben über die Dauer der ADAC Mitgliedschaft) an die Landesbank Berlin AG beauftragt. Ich willige ein, dass die Legitimationsdaten (Ausweisnummer, ausstellende Behörde, Gültigkeitsdatum, Staatsangehörigkeit) und eine Kopie des Ausweisdokuments, sofern die Legitimation in einer ADAC Geschäftsstelle durchgeführt wird, an die Landesbank Berlin AG, Alexanderplatz 2, 10178 Berlin übermittelt werden. Ich willige ein, dass der ADAC e. V. und die mit ihm verbundenen Tochtergesellschaften über den Abschluss eines Kreditkartenvertrags für mich und ggf. den Partnerkarteninhaber, den Kreditkartentypen und eventuell die Beendigung des Vertrags informiert werden. Diese Daten werden ausschließlich für Zwecke der Mitgliederbestandsführung sowie der Schadenregulierung durch die beteiligten Versicherungen verwendet.

### 1. Ermächtigung zur Erteilung einer Bankauskunft

Die Landesbank Berlin AG wird ermächtigt, die erforderlichen banküblichen Auskünfte bei meiner angegebenen Bank oder Kreditkartengesellschaft einzuholen. Diese werden zur Auskunftserteilung ermächtigt.

### 2. Angaben gemäß dem Geldwäschegesetz (GwG)

Zu den Angaben gemäß dem Geldwäschegesetz (GwG)/Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten erkläre ich: Ich handle im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder). Mir ist bekannt, dass sich hierzu ergebende Änderungen der Bank unverzüglich in Textform anzuzeigen sind.

### 3. Erklärung zum automatischen zwischenstaatlichen Informationsaustausch und FATCA

Ich versichere, dass alle im Kartenantrag erfassten Angaben zum automatischen zwischenstaatlichen Informationsaustausch und FATCA (insbesondere die Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit und Staatsangehörigkeit) wahrheitsgemäß und vollständig sind und verpflichte mich hiermit, etwaige Änderungen dieser Angaben der Bank innerhalb von 30 Tagen mitzuteilen. Die Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit und Staatsangehörigkeit ersetzen alle meine vorausgegangenen Angaben zum automatischen zwischenstaatlichen Informationsaustausch und FATCA. Über eine mögliche Meldung von Daten bezüglich des Automatischen zwischenstaatlichen Informationsaustauschs und FATCA an das deutsche Bundeszentralamt für Steuern und an die zuständige ausländische Steuerbehörde wurde ich informiert.

## Datenübermittlung an die SCHUFA und infoscore Consumer Data GmbH und Befreiung vom Bankgeheimnis (gilt nicht für die ADAC Club*mobil*Karte)

Die Landesbank Berlin AG übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden und die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden (im folgenden Auskunfteien). Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank/Sparkasse oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit den Auskunfteien dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Der Kunde befreit die Landesbank Berlin AG insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die Auskunfteien verarbeiten die erhaltenen Daten und verwenden sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter [www.schufa.de/datenschutz](http://www.schufa.de/datenschutz) eingesehen werden. Informationen zu infoscore Consumer Data GmbH finden Sie im ICD-Informationsblatt oder online unter <https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die ADAC Kreditkarten (Visa/Mastercard) und die ADAC Club*mobil*Karte der Landesbank Berlin AG



Über Verwendungsmöglichkeiten und Handhabung der Karten informieren Sie ausführlich unsere Servicehefte. Für das Vertragsverhältnis gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

## 1. Kartenausgabe

Die von der Landesbank Berlin AG ausgegebene ADAC Visa/Mastercard ist eine Kreditkarte und die ADAC Club*mobil*Karte ist eine Debitkarte. Der Antragsteller muss bei Beantragung volljährig sein und seinen Wohnsitz in Deutschland haben. Der Kartenvertrag (nachfolgend „Vertrag“ genannt) kommt erst mit Legitimation des Karteninhabers zustande.

## 2. Verwendungsmöglichkeiten

Die ADAC Kreditkarten und die ADAC Club*mobil*Karte (nachfolgend „Karte“ bzw. „Karten“ genannt) werden von der Landesbank Berlin AG, Alexanderplatz 2, 10178 Berlin (nachfolgend „Bank“ genannt) herausgegeben. Die Bank ist somit Vertragspartnerin des Karteninhabers.

Mit einer ADAC Kreditkarte bzw. einer ADAC Club*mobil*Karte kann der Karteninhaber

- bei Vertragsunternehmen des Visa- bzw. Mastercard-Verbundes Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland sowie im elektronischen Handel (Internet) bargeldlos bezahlen und
- an zugelassenen Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten Bargeld beziehen (Bargeld-Service).

Die ADAC Club*mobil*Karte ist nur einsetzbar, sofern sich ausreichend Guthaben auf dem Kartenkonto befindet. Das sich auf der ADAC Club*mobil*Karte befindende Guthaben stellt den Verfügungsrahmen dar. Der Karteneinsatz ist nur bei online autorisierenden Vertragspartnern möglich. Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und Geldautomaten im Rahmen des Bargeld-Service sind an dem Akzeptanzsymbol zu erkennen, das auf den Karten zu sehen ist. Der Karteninhaber darf die Karten nur im Rahmen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie im Rahmen des von der Landesbank Berlin AG eingeräumten Verfügungsrahmens nutzen. Der Verfügungsrahmen stellt außerdem den Höchstbetrag dar, über den der Karteninhaber innerhalb eines Rechnungsmonats im elektronischen Handel (Internet) verfügen kann, das sogenannte Internetlimit. Der Karteninhaber kann mit der Bank eine Änderung des Verfügungsrahmens und des Internetlimits vereinbaren. Durch Herabsetzen des Internetlimits auf 0 Euro ist der Einsatz der Karten im elektronischen Handel (Internet) nicht mehr möglich.

## 3. Autorisierung des Zahlungsauftrags

Bei Nutzung der Karte ist/sind entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf dem die Kartendaten übertragen sind, oder
- an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen bei Vertragsunternehmen – sofern erforderlich - die PIN einzugeben oder
- bei Vertragsunternehmen und Zahlungen im Wert von bis zu 50 Euro, wobei an einigen Kartenterminals geringere Beträge möglich sind, die Karte (sofern die Kontaktfunktion vorhanden ist) auf das Kartenterminal aufzulegen oder heranzuführen sowie ggf. die PIN einzugeben bzw. ein Beleg zu unterschreiben, auf dem die Kartendaten übertragen sind, oder
- im Internet die vom Vertragsunternehmen geforderten Kartendaten auf dessen Internetseite einzugeben sowie ggf. von der Bank und/oder dem Vertragsunternehmen angebotene besondere Authentifizierungsverfahren zu nutzen. Ist der Karteninhaber bei dem durch die Bank angebotenen Authentifizierungsverfahren für Online-Bezahltransaktionen nicht registriert und lehnt er die Registrierung während des Bezahlvorgangs bzw. Autorisierungsvorgangs bei einem teilnehmenden Vertragsunternehmen ab, kann die Autorisierung des Zahlungsauftrags nicht stattfinden.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterschreiben, und stattdessen lediglich seine Kartendaten angeben. Für die Bezahlung können die Kartendaten auch in einem elektronischen Gerät (z. B. Mobiltelefon) hinterlegt werden. Ferner besteht die Möglichkeit, dass die Kartendaten bei einem Bezahlvorgang durch andere, die Kartendaten eindeutig repräsentierende Daten (z. B. Token) ersetzt werden.

Mit dem Einsatz der Karten erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN, die Unterschrift oder ein besonderes Authentifizierungsverfahren erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

## 4. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (Ziffer 24) verfügbaren Geldbetrag auf dem Kartenkonto des Karteninhabers zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden ist.

## 5. Ablehnung von Zahlungsaufträgen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, einen Zahlungsauftrag abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber diesen nicht nach Ziffer 3 autorisiert hat,
- der für den Zahlungsauftrag geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten wurde,
- Sicherheitsbedenken bestehen oder
- die Karten gesperrt sind.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karten eingesetzt werden, unterrichtet. Wird ein Zahlungsauftrag durch die Bank abgelehnt, hat der Karteninhaber die Möglichkeit, telefonisch (24-Stunden-Service-Hotline) den ADAC KartenService zu kontaktieren.

## 6. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrags bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens zu dem in den jeweiligen Preis- und Leistungsverzeichnissen für die ADAC Kreditkarten bzw. die ADAC Club*mobil*Karte der Landesbank Berlin AG (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

## 7. Persönliche Authentifizierungsmerkmale

Zu den Authentifizierungsmerkmalen zählen die persönliche Geheimzahl (PIN), Kennwörter und Transaktionsnummern (z. B. SMS-TAN), die insbesondere im elektronischen Handel (Internet) zur Autorisierung von Zahlungen durch den Karteninhaber Anwendung finden. Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seinen persönlichen Authentifizierungsmerkmalen erhält. Die persönlichen Authentifizierungsmerkmale dürfen insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die in den Besitz der Karte kommt und die persönlichen Authentifizierungsmerkmale kennt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Kartenvorgänge zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abzuheben).

Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Bank in Verbindung setzen.

## 8. Allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

**Unterschrift:** Der Karteninhaber hat die Karten sofort nach Erhalt unverzüglich zu unterschreiben.

**Aufbewahrung der Karten:** Die Karten sind mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommen und missbräuchlich genutzt werden - insbesondere dürfen die Karten nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden.

Bei Nutzung besonderer Authentifizierungsverfahren gemäß Ziffer 3 hat der Karteninhaber vor der Autorisierung die Übereinstimmung der zur Authentifizierung übermittelten Transaktionsdaten (z. B. Zahlbetrag, Datum) mit den für den Zahlungsauftrag vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen und der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der Bank anzuzeigen.

## 9. Unterrichts- und Anzeigepflichten

Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte, der Kartendaten, der PIN oder des Authentifizierungsverfahrens fest, hat er die Bank unverzüglich zu unterrichten (Sperranzeige). Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen. Änderungen des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse oder der Kontoverbindung sind ebenfalls umgehend mitzuteilen.

## 10. Zahlungsverpflichtung der Bank und des Karteninhabers

Die Bank wird die bei der Nutzung der Karten entstandenen sofort fälligen Forderungen der Vertragsunternehmen gegen den Karteninhaber bezahlen. Der Karteninhaber ist seinerseits verpflichtet, der Bank diese Forderungsbeträge zu erstatten. Entsprechendes gilt für im Rahmen des Bargeld-Service entstandene Forderungen. Auch wenn der Karteninhaber den finanziellen Verfügungsrahmen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karten entstehen.

## 11. Reklamationen und Beanstandungen

Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers. Für pflichtwidriges Verhalten von Karten-Akzeptanzstellen gegenüber dem Karteninhaber ist die Bank nicht haftbar. Die Rechte des Karteninhabers nach Ziffer 16 bis 21 dieser Bedingungen bleiben unberührt.

## 12. Abrechnung der Umsätze

Die Kartenumsätze werden dem Kartenkonto belastet und mit ggf. vorhandenem Guthaben sofort verrechnet. Der Hauptkarteninhaber erhält einmal monatlich eine Kartenabrechnung, auf der alle gebuchten Transaktionen ausgewiesen sind. Weist die Kartenabrechnung einen negativen Saldo aus, wird dieser Rechnungsbetrag von dem angegebenen Abrechnungskonto per Lastschrift eingezogen. Die Bank ist auch berechtigt, offene Beträge auch aus Vormonaten – z. B. nicht ausgeglichene Umsätze – einzuziehen. Der Hauptkarteninhaber wird mit einem Vorlauf von mindestens 5 Tagen über den Lastschritfeinzug informiert. Der Karteninhaber hat die Kartenabrechnung unverzüglich auf nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Verfügen hin zu überprüfen.

## 13. Guthaben

Der Karteninhaber kann auf seinem Kartenkonto Guthaben bilden. Das jeweilige Guthaben auf dem Kartenkonto ist Privatvermögen und wird verzinst. Die Höhe und Berechnung der Zinsen ergeben sich aus dem jeweiligen Preis- und Leistungsverzeichnis.

## 14. Aufladen und Entladen der ADAC Club*mobil*Karte

Der Karteninhaber kann seine Karte mittels Überweisung, Einzahlung oder Dauerauftrag aufladen. Das Entladen des Kartenkontos erfolgt durch die Nutzung der Karte wie unter Ziffer 2 beschrieben. Darüber hinaus kann vorhandenes Guthaben auf das der Bank benannte Abrechnung-/Referenzkonto überwiesen werden. Verfügungen oder Überweisungen über das vorhandene Guthaben hinaus sind nicht zulässig.

## 15. Sperrung und Einziehung der Karten durch die Bank

Die Bank darf die Karten sperren und den Einzug der Karten (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn

- sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karten dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karten besteht.

Die Bank wird den Karteninhaber über die Sperre unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Die Bank wird die Karten entsperren oder diese durch neue Karten ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

#### **16. Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung**

Der Karteninhaber hat einen Anspruch auf Wiedergutschrift eines in der Kartenabrechnung ausgewiesenen Forderungsbetrags, der auf einem von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang beruht, wenn bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde. Der Karteninhaber muss gegenüber der Bank die Sachumstände darlegen, mit denen er seinen Anspruch auf Wiedergutschrift begründet. Ein Anspruch des Karteninhabers auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausweises der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags auf der Kartenabrechnung gegenüber der Bank geltend macht.

#### **17. Erstattungsanspruch bei nicht autorisierter Kartenverfügung**

Im Falle einer nicht autorisierten Verfügung hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, wird die Bank dieses wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Verfügung befunden hätte.

#### **18. Erstattungsanspruch bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung**

1. Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Verfügung kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags insoweit verlangen, als die Verfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Verfügung befunden hätte.
2. Der Karteninhaber kann über den Abs. 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
3. Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass eine autorisierte Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Ziffer 6 eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Karteninhabers nach den Abs. 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Ziffer 19.
4. Wurde eine autorisierte Verfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Verfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

#### **19. Schadensersatzanspruch des Karteninhabers**

Im Falle einer nicht autorisierten Verfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Verfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Ziffer 17 oder 18 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,- Euro je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

#### **20. Einwendungsausschluss bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen**

Der Karteninhaber kann Ansprüche und Einwendungen nach Ziffer 17 bis 19 gegen die Bank wegen nicht autorisierter oder nicht erfolgter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge nicht mehr geltend machen, wenn er diese nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung über die Kartenabrechnung maßgeblich. Ansprüche und Einwendungen kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der vorgenannten Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist gehindert war.

#### **21. Haftung für Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen**

Sobald der Bank der Verlust oder Diebstahl der Karten oder die missbräuchliche Nutzung der Karten oder Kartendaten (vgl. Ziffer 9) angezeigt wurde, übernimmt die Bank die danach durch nicht vom Karteninhaber autorisierte Zahlungsvorgänge entstehenden Schäden, es sei denn, der Karteninhaber hat diese in betrügerischer Absicht ermöglicht. Bis zum Eingang der Verlustmeldung haftet der Karteninhaber gegenüber der Bank ebenfalls nicht. Der Karteninhaber ist jedoch seiner Bank zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der

infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs entstanden ist, wenn er ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Sorgfalts- und Anzeigepflichten herbeigeführt hat. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere vorliegen, wenn

- er den Verlust der Karten der Bank schuldhafte nicht unverzüglich mitgeteilt hat oder
- er die Karten an eine andere Person weitergegeben hat oder
- er die Karten unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt oder
- er die PIN auf den Karten vermerkt hat oder
- er die PIN zusammen mit den Karten verwahrt hat oder
- er die PIN auf einem mobilen Endgerät gespeichert hat oder
- er die PIN einer anderen Person mitgeteilt hat.

Die Haftung des Karteninhabers für Schäden, die innerhalb des Zeitraumes, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen. Für Schäden im Rahmen des Bargeld-Service haftet der Karteninhaber pro Kalendertag maximal in Höhe des mitgeteilten täglichen Verfügungslimits, jedoch begrenzt auf den monatlichen Verfügungsrahmen. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet sie für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

#### **22. Eigentum der Karten**

Die Karten sind Eigentum der Bank und somit nicht übertragbar.

#### **23. Partnerkarte**

Der Partnerkarteninhaber tritt mit dem ersten Karteneinsatz dem Vertrag zwischen dem Hauptkarteninhaber und der Bank bei. Für Beträge aus der Verwendung der Partnerkarte(n) haften der Inhaber der Hauptkarte und der Inhaber der Partnerkarte gesamtschuldnerisch. Die Abwicklung erfolgt über das Kartenkonto des Hauptkarteninhabers. Der Hauptkarteninhaber wird den Partnerkarteninhaber über die Kartenbeantragung sowie die Vertragsbedingungen der Karten informieren.

#### **24. Verfügungsrahmen für die ADAC Kreditkarten (exkl. ADAC Clubmobli/Karte)**

Der von der Bank eingeräumte Verfügungsrahmen ist für den Karteninhaber/Kunden verbindlich. Auch wenn die Verfügungen mit den Karten den eingeräumten Verfügungsrahmen übersteigen, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karten entstehen. Der Verfügungsrahmen kann durch einvernehmliche Erklärung von Karteninhaber/Kunde und Bank erhöht werden.

#### **25. Kreditvereinbarung für die ADAC Kreditkarten (exkl. ADAC Clubmobli/Karte)**

##### **A. Kreditnehmer:**

Kreditnehmer ist der Hauptkarteninhaber, der seine monatlichen Kartenumsätze nicht vollständig ausgleicht, sondern in monatlichen Raten zurückzahlt (Teilzahlung).

##### **B. Art des Kredits:**

Der Nettokreditbetrag/Gesamtkreditbetrag (Verfügungsrahmen = Kreditrahmen) stellt einen unbefristeten Kreditrahmen mit der Möglichkeit zur wiederholten Inanspruchnahme durch Einsatz der Karte und nicht unmittelbaren, vollständigen Ausgleich der hierdurch monatlich entstehenden Belastungen dar.

##### **C. Rückzahlung des Kredits:**

Der Karteninhaber/Kreditnehmer ist verpflichtet, den ihm gewährten Kredit monatlich mindestens in Höhe von 10 % des Gesamtrechnungsbetrags, jedoch nicht weniger als 50 Euro (Mindestbetrag), zu tilgen.

##### **D. Kredithöhe und Kosten:**

Die Bank gewährt dem Karteninhaber/Kreditnehmer einen Kredit bis zur Höhe des Verfügungsrahmens (Kreditrahmen), soweit durch die jeweilige Belastungsbuchung ein Sollsaldo auf dem Kartenkonto entsteht und die monatlichen Kartenumsätze nach Rechnungsstellung nicht voll, sondern in Raten zurückgezahlt werden. Die Höhe des Kreditrahmens wird dem Karteninhaber mit Erhalt der Karte mitgeteilt. Die Mindesthöhe des von der Bank zur Verfügung gestellten Kreditrahmens ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Der von der Bank eingeräumte Kreditrahmen ist für den Karteninhaber/Kreditnehmer verbindlich. Auch wenn die Verfügungen mit der Karte den eingeräumten Kreditrahmen übersteigen, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Bank ist berechtigt, den Verfügungsrahmen, sofern ein sachgerechter Grund vorliegt, einseitig zu reduzieren und wird den Karteninhaber entsprechend informieren. Der Kreditrahmen kann durch einvernehmliche Erklärung von Karteninhaber und Bank erhöht werden. Überschreitet der Saldo der Monatsrechnung den vereinbarten Kreditrahmen (Höchstkredit), so wird die Differenz nicht kreditiert, sondern zum vereinbarten Rechnungstermin zu 100 % fällig und per Lastschrift eingezogen.

**Kosten:** Der Karteninhaber/Kreditnehmer hat für die Inanspruchnahme des Kredits Zinsen zu entrichten. Die Höhe des veränderlichen Sollzinses und des effektiven Jahreszinses, sowie die zugrunde liegenden Berechnungsannahmen für den effektiven Jahreszins ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Eine Zinsanpassung erfolgt gemäß Ziffer 30.

**Sonstige Kosten:** Keine.

**Gesamtbetrag aller Zahlungen:** Der Gesamtbetrag aller Zahlungen und die zugrunde liegenden Berechnungsannahmen ergeben sich aus dem jeweiligen Preis- und Leistungsverzeichnis.

#### **E. Weitere Vertragsbedingungen:**

1. Die Berechnung der Kreditkosten ist darauf abgestellt, dass der Karteninhaber/Kreditnehmer den vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Für ausbleibende Zahlungen werden Mahnkosten, die nach Regelung in Ziffer 30 geändert werden können, berechnet. Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für den Karteninhaber/Kreditnehmer haben (z. B. vorzeitige Fälligkeitstellung des Kredits) und die Erlangung künftiger Kredite erschweren.
2. Die Zinsberechnung erfolgt auf den Tag genau ab Inanspruchnahme, sofern die monatlich abgerechneten Beträge nicht unmittelbar vollständig ausgeglichen werden.
3. Der Karteninhaber/Kreditnehmer hat das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.

#### 4. Kündigung

**Kündigungsrecht der Bank:** Die Bank kann den Kredit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus den in Ziffer 28 genannten Gründen bleibt unberührt. Darüber hinaus kann die Bank die Kreditvereinbarung kündigen, wenn der Karteninhaber/Kreditnehmer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mit mindestens 10 %, bei einer Laufzeit des Kreditvertrags von mehr als drei Jahren mit mindestens 5 % des Kreditnennbetrags in Verzug ist und die Bank dem Karteninhaber/Kreditnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange. Die Kündigung der Bank erfolgt in Textform.

**Kündigungsrecht des Kreditnehmers:** Der Karteninhaber/Kreditnehmer kann die Kreditvereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise kündigen. Erfolgt die Kündigung innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe einer Zins-erhöhung, so wird die Erhöhung nicht wirksam. Eine Kündigung des Karteninhabers/Kreditnehmers nach den obigen Bestimmungen gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt. Darüber hinaus kann der Karteninhaber/Kreditnehmer den Kreditvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kreditnehmer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann (§ 314 BGB). Ferner kann der Kreditnehmer den Kreditvertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn die Bank gegen die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung verstoßen hat, es sei denn, der Kredit hätte bei ordnungsgemäßer Kreditwürdigkeitsprüfung geschlossen werden dürfen oder der Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung beruht darauf, dass der Kreditnehmer der Bank vorsätzlich oder grob fahrlässig hierfür erforderliche Informationen unrichtig erteilt oder vorenthalten hat.

5. **Leistungsverweigerungsrecht der Bank:** Die Bank ist berechtigt, die Auszahlung des Kredits aus einem sachlichen Grund zu verweigern (§ 499 Abs. 2 BGB).

#### 6. Zuständige Aufsichtsbehörden:

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde: Europäische Zentralbank, Sonnemannstr. 20, 60314 Frankfurt/Main, Postanschrift Europäische Zentralbank, 60640 Frankfurt/Main (Internet: [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu)). Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt/Main (Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de))

7. Der Zugang zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren ist in Ziffer 31 geregelt.

8. Datenschutz: Kontaktdaten des Beauftragten für den Datenschutz der Landesbank Berlin AG: Brunnenstr. 110c, 13355 Berlin, E-Mail: [datenschutz@lbb.de](mailto:datenschutz@lbb.de).

#### F. Widerrufsinformation:

**Widerrufsrecht:** Der Karteninhaber/Kreditnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst nachdem der Karteninhaber/Kreditnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB (z. B. Angabe zur Art des Kredits, Angabe zum Nettokreditbetrag, Angabe zur Vertragslaufzeit) erhalten hat. Der Karteninhaber/Kreditnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Karteninhaber/Kreditnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Karteninhaber/Kreditnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Karteninhaber/Kreditnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Karteninhaber/Kreditnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Karteninhaber/Kreditnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Karteninhaber/Kreditnehmer ist mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Fax) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: ADAC KartenService, Landesbank Berlin AG, Postfach 11 08 05, 10838 Berlin, Faxnummer: (030) 2455 2446.

**Widerrufsfolgen:** Soweit der Kredit bereits ausbezahlt wurde, hat ihn der Darlehensnehmer spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Kredits den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung.

#### 26. Entgelte

Die vom Karteninhaber geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Dazu zählen auch Auslagenerstattungen und Schadensersatzforderungen (z. B. Schadensersatzpauschale für Rückbelastung von Lastschriften). Eine Schadensersatzpauschale für eine Rückbelastung einer Lastschrift wird nur dann berechnet, sofern der Kunde die Rückbelastung der Lastschrift zu vertreten hat und nur sofern der Kunde nicht nachweisen kann, dass der Bank kein oder lediglich ein im Vergleich zu dem von der Bank geltend gemachten Betrag wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

#### 27. Fremdwährungsumrechnung

Belastungen in Währungen, die nicht auf Euro lauten, werden in Euro umgerechnet. Die Bestimmung des Umrechnungskurses ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Eine Änderung des Umrechnungskurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam.

#### 28. Kündigung/Mindestvertragslaufzeit

Für den Kartenvertrag gilt keine Mindestlaufzeit. Der Karteninhaber kann den Vertrag jederzeit, also ohne Einhaltung einer Frist sowie unabhängig von der Laufzeit der Karte, in Textform kündigen. Für Karteninhaber, die ihren Kredit in Raten zurückzahlen (Teilzahlung), gilt die Kündigung als nicht erfolgt, wenn der Karteninhaber den geschuldeten Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

Die Bank kann den Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende in Textform kündigen. Darüber hinaus kann die Bank den Vertrag fristlos in Textform kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Vertrags auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus dem Vertrag gegenüber der Bank gefährdet erscheint/ist. Im Falle der Kündigung sind die Karten unverzüglich zurückzugeben.

#### 29. Beauftragung Dritter

Die Bank ist berechtigt, zur Erfüllung des Vertrags für die von ihr zu erbringenden Leistungen sowie zu der Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritte zu beauftragen, welchen die Daten des Karteninhabers ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrags zur Verfügung gestellt werden.

#### 30. Änderungen der Bedingungen, Entgelte und Zinsen

Änderungen dieser Bedingungen, der Zinsen sowie der nach Ziffer 26 vereinbarten Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z. B. per Brief oder als Information auf der Kartenabrechnung, per E-Mail oder über die PDF-Kartenabrechnung im Kreditkarten-Banking) angeboten. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Werden dem Karteninhaber Änderungen der Bedingungen, der Zinsen sowie der nach Ziffer 26 vereinbarten Entgelte angeboten, kann er den Vertrag vor dem Wirksamwerden der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank beim Angebot der Änderungen besonders hinweisen. Für Karteninhaber, die ihren Kredit in Raten zurückzahlen (Teilzahlung), gilt die Kündigung als nicht erfolgt, wenn der Karteninhaber den geschuldeten Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

#### 31. Zugang zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten mit der Landesbank Berlin AG besteht die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV) anzurufen. Das Anliegen ist in Textform an folgende Anschrift zu richten: Deutscher Sparkassen- und Giroverband, Charlottenstraße 47, 10117 Berlin. Näheres regelt die Verfahrensordnung, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Bei behaupteten Verstößen gegen das ZAG, die §§ 675c bis 676c des BGB oder Artikel 248 des EGBGB kann darüber hinaus Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Postfach 12 53, 53002 Bonn, eingelegt werden.

Stand: 01.04.2018

# Information zum Vertrag über die ADAC Kreditkarten (Visa/Mastercard) und die ADAC ClubmobilKarte der Landesbank Berlin AG



Diese Information gilt bis auf weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

## Übersicht:

- A. Allgemeine Informationen
- B. Informationen zum Vertrag über die ADAC Kreditkarten und die ADAC ClubmobilKarte der Landesbank Berlin AG
- C. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrags

### A. Allgemeine Informationen

**Anschrift:** Landesbank Berlin AG (nachfolgend „Bank“ genannt), Alexanderplatz 2, 10178 Berlin, Telefon (030) 245 500, Fax: (030) 245 69 50200, E-Mail: information@lbb.de. Bankleitzahl: 100 500 00, BIC: BELA2333

### Gesetzliche Vertretungsberechtigte

Vorstände: Dr. Johannes Evers (Vorsitzender), Volker Alt, Hans Jürgen Kulartz, Tanja Müller-Ziegler  
Aufsichtsratsvorsitzender der Landesbank Berlin AG: Helmut Schleweis

**Hauptgeschäftstätigkeit der Bank:** Die Bank betreibt alle banküblichen Geschäfte (insbesondere Kreditgeschäft, Kontoführung, Einlagengeschäft, Wertpapier- und Depotgeschäft, Zahlungsverkehr u. ä.).

### Zuständige Aufsichtsbehörden:

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde: Europäische Zentralbank, Sonnemannstr. 20, 60314 Frankfurt am Main, Postanschrift: Europäische Zentralbank, 60640 Frankfurt am Main (Internet: www.ecb.europa.eu)  
Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de).

### Eintragung im Handelsregister:

Amtsgericht Berlin – Charlottenburg/Berlin, Reg.Nr. HRB 99726 B

**Umsatzsteueridentifikationsnummer:** DE 136634107

**Vertragsprache:** Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrags ist Deutsch.

**Rechtsordnung/Gerichtsstand:** Auf den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Die Zuständigkeit des allgemeinen Gerichtsstandes der Landesbank Berlin AG ergibt sich aus § 29 ZPO.

**Außergerichtliche Streitschlichtung:** Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Kunden die Möglichkeit, den Ombudsmann des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes anzurufen. Außer den eigenen Auslagen ist das Ombudsmannverfahren für den beschwerdeführenden Kunden kostenfrei. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Beilegung von Kundenbeschwerden im Bereich des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV)“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform an die Kundenbeschwerdestelle beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband, Charlottenstraße 47, 10117 Berlin, zu richten. Bei behaupteten Verstößen gegen das ZAG, die §§ 675c bis 676c des BGB oder Artikel 248 des EGBGB kann darüber hinaus Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Postfach 12 53, 53002 Bonn, eingelegt werden.

**Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung:** Die Bank ist dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe angeschlossen.

### B. Informationen zum Vertrag über die ADAC Kreditkarten und die ADAC ClubmobilKarte der Landesbank Berlin AG

#### Wesentliche Leistungsmerkmale

**Karteneinsatz:** Mit den ADAC Kreditkarten und der ADAC ClubmobilKarte (nachfolgend „Karte“ oder „Karten“ genannt) kann der Karteninhaber bei Vertragsunternehmen des Visa- bzw. Mastercard-Verbandes Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland sowie im elektronischen Handel (Internet) bargeldlos bezahlen und an zugelassenen Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten Bargeld beziehen (Bargeld-Service).

Die ADAC ClubmobilKarte ist nur einsetzbar, sofern sich ausreichend Guthaben auf dem Kartenkonto befindet. Das sich auf der ADAC ClubmobilKarte befindende Guthaben stellt den Verfügungsrahmen dar. Der Karteneinsatz ist nur bei online autorisierenden Vertragsnehmern möglich.

Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und Geldautomaten im Rahmen des Bargeld-Service sind an dem Akzeptanzsymbol zu erkennen, das auf der Karte zu sehen ist. Der Karteninhaber darf die ADAC Kreditkarten nur im Rahmen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie im Rahmen des von der Landesbank Berlin AG eingeräumten Verfügungsrahmens nutzen. Der Verfügungsrahmen stellt außerdem den Höchstbetrag dar, über den der Karteninhaber innerhalb eines Rechnungsmonats im elektronischen Handel (Internet) verfügen kann, das sog. Internetlimit. Der Karteninhaber kann mit der Bank eine Änderung des Verfügungsrahmens und des Internetlimits vereinbaren. Durch Herabsetzen des Internetlimits auf 0 Euro ist der Einsatz der Karte im elektronischen Handel (Internet) nicht mehr möglich.

**Guthaben:** Der Karteninhaber kann auf seinem Kartenkonto Guthaben bilden. Das jeweilige Guthaben auf dem Kartenkonto ist Privatvermögen und wird verzinst. Die Höhe und Berechnung der Zinsen ergeben sich aus dem jeweiligen Preis- und Leistungsverzeichnis.

**Versicherungen der ADAC Kreditkarten (exkl. ADAC ClubmobilKarte):** Die ADAC Kreditkarten enthalten unterschiedliche Versicherungen. Deren Inhalte sind den jeweiligen Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Gegen Entgelt kann der Karteninhaber bei Nutzung der Teilzahlungsmöglichkeit den Zahlungsschutz abschließen. Diese Versicherung dient der Absicherung des Saldos des Kartenkontos bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit bzw. dem Tod des Karteninhabers. Details zum Zahlungsschutz sind in den beigefügten Versicherungsbedingungen zum Zahlungsschutz enthalten.

**Teilzahlungsmöglichkeit der ADAC Kreditkarten (exkl. ADAC ClubmobilKarte):** Der Karteninhaber kann den Rechnungsbetrag wahlweise in voller Höhe oder in Teilbeträgen ausgleichen. Bei Nutzung der Teilzahlung ist der Inhaber verpflichtet, vom jeweiligen Rechnungsbetrag mindestens 10 %, jedoch nicht weniger als 50,00 Euro (Mindestbetrag), zu tilgen.

**Kreditkarten-Banking:** Der Karteninhaber erhält entweder automatisch (ADAC ClubmobilKarte) oder auf Anforderung den Online-Zugang zum Kartenkonto. Dieser Service heißt Kreditkarten-Banking. Über das Kreditkarten-Banking kann der Karteninhaber

- online den aktuellen Kontostand, die Kartenumsätze, die Kartenabrechnungen abrufen,

- online Reklamationen von Umsätzen veranlassen,
  - Änderungen der Anschrift oder der Bankverbindung mitteilen,
  - online Mitteilungen an die Bank versenden,
  - die monatliche prozentuale Rückzahlungsrate ändern.
- Es gelten hierfür die Nutzungsbedingungen für das Kreditkarten-Banking.

**Preise und Zusatzleistungen:** Die aktuellen Preise für die ADAC Kreditkarten bzw. die ADAC ClubmobilKarte und alle damit zusammenhängenden Dienstleistungen und Zusatzleistungen sind dem jeweiligen Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen, das auf Wunsch zugesandt wird. Änderungen während der Laufzeit erfolgen nach Maßgabe der beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die ADAC Kreditkarten (Visa/Mastercard) und die ADAC ClubmobilKarte der Landesbank Berlin AG.

**Weitere vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten:** Soweit aufgrund von Guthaben auf dem Kartenkonto Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Telekommunikationskosten werden seitens der Bank nicht in Rechnung gestellt.

**Leistungsvorbehalt:** Der Karteninhaber darf die Karten nur im Rahmen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse verwenden.

**Zahlung und Erfüllung des Vertrags:** Zahlung der Entgelte durch den Kunden: Die anfallenden Entgelte werden auf dem Kartenkonto wie folgt belastet:

- a) jährliches Kartententgelt,
  - b) transaktionsbezogene Einzelentgelte nach Ausführung der Transaktion.
- Die Abrechnung der Kartenumsätze erfolgt über das im Kartenantrag benannte Konto. Die Kartenumsätze werden 5 Tage nach Rechnungsdatum fällig und dem Konto belastet. Erfüllung: Vom Karteninhaber veranlasste Zahlungen erfüllt die Bank durch Zahlung an den Händler als Akzeptanten der Kartenzahlung.

**Vertragliche Kündigungsregeln:** Für den Kartenvertrag (nachfolgend „Vertrag“ genannt) gilt keine Mindestlaufzeit. Der Karteninhaber kann den Vertrag jederzeit, also ohne Einhaltung einer Frist sowie unabhängig von der Laufzeit der Karte in Textform kündigen. Für Karteninhaber, die ihren Kredit in Raten zurückzahlen (Teilzahlung), gilt die Kündigung als nicht erfolgt, wenn der Karteninhaber den geschuldeten Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt. Die Bank kann den Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende in Textform kündigen. Darüber hinaus kann die Bank den Vertrag fristlos in Textform kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Vertrags auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus dem Vertrag gegenüber der Bank gefährdet erscheint/ist. Im Falle der Kündigung ist die Karte unverzüglich zurückzugeben.

**Mindestlaufzeit des Vertrags:** Keine.

**Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragsparteien:** Dem Vertrag zwischen der Bank und dem Karteninhaber liegen die folgenden Bedingungen und Erklärungen zugrunde:

- Rechtsverbindliche Erklärungen,
  - Hinweis zum Datenaustausch zwischen der Landesbank Berlin AG und der SCHUFA und Infoscure (gilt nicht für die ADAC ClubmobilKarte),
  - Allgemeine Geschäftsbedingungen für die ADAC Kreditkarten (Visa/Mastercard) und die ADAC ClubmobilKarte der Landesbank Berlin AG (inkl. Preis- und Leistungsverzeichnis),
  - Nutzungsbedingungen für das Kreditkarten-Banking,
  - Datenschutzhinweise,
  - SCHUFA-Informationsblatt (gilt nicht für die ADAC ClubmobilKarte),
  - Infoscure-Informationsblatt (gilt nicht für die ADAC ClubmobilKarte).
- Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

### C. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrags

#### Informationen zum Zustandekommen des Kartenvertrags im Fernabsatz:

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihm bindendes Angebot auf Abschluss des Kartenvertrags ab, indem er das Formular für den Antrag auf Ausstellung einer ADAC Kreditkarte bzw. einer ADAC ClubmobilKarte an die Bank übermittelt und dieses bzw. der ausgefüllte Partnerkartenantrag ihr zugeht.

Der Kartenvertrag kommt erst mit Legitimation des Karteninhabers zustande.

**Widerrufsbelehrung:** Widerrufsrecht: Der Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsabschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten der Bank gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Fax) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: ADAC KartenService, Landesbank Berlin AG, Gustav-Meyer-Allee 1, 13355 Berlin, Faxnummer: (030) 2455 3670.

**Widerrufsfolgen:** Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Der Kunde ist zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn der Kunde vor Abgabe der Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde und ausdrücklich zugestimmt hat, dass die Bank vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnt. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass der Kunde die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen muss. Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden vollständig erfüllt ist, bevor der Kunde sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Absendung seiner Widerrufserklärung, für die Bank mit deren Empfang.

**Besondere Hinweise:** Bei Widerruf dieses Vertrags ist der Kunde auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von der Bank oder einem Dritten auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bank und dem Dritten erbracht wird.

Ihre Landesbank Berlin AG

Stand 25.05.2018